

Satzung des Vereins Erlebnis Nürnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Erlebnis Nürnberg" e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Nürnberg interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen privatwirtschaftlicher Unternehmungen sowie öffentlich rechtlicher Körperschaften durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die allgemeine Attraktivität der Stadt zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Nürnberg zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Soweit die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dies zulassen, kann der 1. Vorsitzende bei Bedarf auf Grundlage eines Dienstvertrages beschäftigt werden oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG erhalten.

Über eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 sowie über die konkreten Vertragsinhalte entscheidet der Beirat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie privatwirtschaftliche Unternehmungen und öffentlich rechtliche Körperschaften erwerben.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.
- 4) Der Antrag kann auf fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden.
- 5) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, können Ämter übernehmen und unterstützen den Verein durch Ihre Beitragszahlungen laut § 4.
- 6) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle, materielle und finanzielle Leistungen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 7) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Beschluss berufen, wobei eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ehrenmitglieder werden von

der Beitragspflicht entbunden, haben Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten und können als Berater in allen Gremien des Vereins tätig sein. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, wenn Sie sich um die Entwicklung des Vereins nachhaltig verdient gemacht haben.

- 8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 9) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 3) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und Beirat

- 1) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 1.000 Euro verpflichten, wird der Verein von den Vorstandsmitgliedern jeweils alleine vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 1.000 Euro wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 2) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen im Wert von mehr als 10.000 Euro oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Beirates vornehmen darf.
- 3) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Der Beirat besteht aus Schriftführer, Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied mit der Durchführung von geschäftsführenden Aufgaben beauftragen.
- 4) Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung jedoch

mit einfacher Mehrheit die Blockwahl einer oder mehrerer Kandidatenlisten auf Antrag beschließen. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstands- bzw. Beiratsmitglieds während dieser Zeit kann der Vorstand einstimmig bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder bestimmen.

- 6) Mindestens ein Beiratsmitglied **soll** aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern des HBE, soweit sie Mitglied des Vereins Erlebnis Nürnberg sind, gewählt werden. Der für Nürnberg zuständige HBE-Geschäftsführer ist kraft Amtes Mitglied des Beirats.
- 7) Die Bestellung eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- 8) Mitglieder des Vorstandes und Beirates sollen die Struktur (Betriebsgröße, Branche, Zahl der Mitarbeiter usw.) der Mitglieder des Nürnberger City-Einzelhandels (ohne Fördermitglieder) repräsentieren.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung.
- 2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beirat berät und beschließt die Aktivitäten des Vereins. Beschlüsse des Beirates kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Über sämtliche Beschlüsse des Beirates sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche vom Tage der Wahl an gerechnet für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre im Amt bleiben. Danach ist eine Wiederwahl zulässig.

Der Rechnungsprüfer ist zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben, sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse und Umstände, die ihm während seiner Prüftätigkeit bekannt werden, dürfen nur und ausschließlich für die Erstellung des Prüfungsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung verwandt werden.

Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen und dem Vorstand auszuhändigen. Der Prüfungsbericht hat Angaben über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Dem Prüfungsumfang durch den Rechnungsprüfer unterliegen sämtliche für den Jahresabschluss des Vereins erforderlichen Unterlagen einschließlich der vorhandenen Geschäftsbücher sowie der Kassen- und Vermögensbestände.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Bestellung und Amtsenthebung des Beirates
 - e) Bestellung und Amtsenthebung der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über den Etat

- g) Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - k) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 4) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - 5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
 - 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Ausschüsse/Bezirke

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse und/oder Bezirke gebildet werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

Die Bezirke werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann für jeden Bezirk einen Bezirkssprecher wählen. Der Bezirkssprecher dient als erster Ansprechpartner für die Mitglieder des Vereins, welche ihren Sitz in dem jeweiligen Bezirk haben. Die Aufgabe des Bezirkssprechers ist es, die Interessen der Mitglieder aus dem Bezirk gegenüber dem Vorstand zu kommunizieren und einzubringen.

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende eines Ausschusses soll nach Möglichkeit auch als Beiratsmitglied kandidieren um die Ergebnisse im Beirat direkt einbringen zu können und kontinuierlich an den Themen mitarbeiten zu können.

Der Sprecher/Die Sprecherin eines Bezirkes soll nach Möglichkeit auch als Beiratsmitglied kandidieren, um die Interessen der Mitglieder aus dem Bezirk kontinuierlich im Beirat einzubringen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, dann wird der Verwendungszweck vom Vorstand beschlossen.

Stand nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.November 2020